



## **Berufungsentscheidung**

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., W.,G-Straße, vertreten durch Mag. Gerhard Slowak, Steuerberater, 1210 Wien, Strebersdorfer Straße 150-152, vom 22. November 2007 gegen die Bescheide des Finanzamtes Wien 2/20/21/22 vom 17. Oktober 2007 betreffend Einkommensteuer für die Jahre 2003 bis 2006 entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Die angefochtenen Bescheide werden abgeändert.

Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Abgaben sind den als Beilage angeschlossenen Berechnungsblättern zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

### **Entscheidungsgründe**

Die Berufungswerberin (Bw.) erklärte in den Streitjahren neben ihren Pensionseinkünften Einkünfte aus ihrer Tätigkeit für die Fa. M., die vom Finanzamt im Zuge der Veranlagung der Einkommensteuer in folgender Höhe in Ansatz gebracht wurden:

2003	2004	2005	2006
1.752,92 €	4.428,05 €	4.539,40 €	4.688,01 €

In der fristgerecht gegen die Einkommensteuerbescheide 2003 bis 2006 eingebrochenen Berufung beantragte der steuerliche Vertreter der Bw., die in der folgenden Tabelle angeführten Beträge als Betriebsausgaben zu berücksichtigen:

	2003	2004	2005	2006
Festnetztelefon 45%	74,30 €	183,02 €	130,68 €	171,07 €
Arbeitszimmer (Heizung, Strom) 5,14%	62,99 €	193,49 €	183,96 €	190,76 €
Reparatur Mobiltelefon				218,99 €

Begründend führte er aus, die Bw. werde auf Grund eines Abonnentenbetreuungsvertrages mit der Fa. M. tätig. Dieser Werkvertrag sehe neben der Zustellung der Vertriebsobjekte und Werbemittel auch eine Bearbeitung (Akquisition, Verlängerung, Kündigung) des Abonnentenbestandes vor. Der Werkvertrag gehe somit über die reine Zustelltätigkeit hinaus, auch wenn die Zulieferung der Vertriebsobjekte ein wesentlicher Bestandteil sei. Die Bearbeitung dieser Abonnenten könne sachgemäß nur von geschlossenen Räumen aus vorgenommen werden. Dazu nutze die Bw. einen Raum im Wohnhaus in W.,G-Straße. Der Bürraum sei 10,71 m<sup>2</sup> groß, d.s. 6,85% der Gesamtnutzfläche des Hauses. Da dieser Raum auch vom Gatten der Bw. beruflich genutzt werde, erfolge eine Aufteilung der Kosten anhand der Umsätze des Gatten und der Bw.. Die Umsatzanteile der Bw. seien in den Jahren 2003 bis 2006 zwischen 72% und 80% geschwankt, ein Anteil von durchschnittlich 75% sei daher der Wirklichkeit entsprechend. Von den gesamten Bürokosten (Heizungs- und Stromkosten) würden daher 5,14% des Gesamtbetrages geltend gemacht.

Weiters habe die Bw. zwar die Kosten für ihr Mobiltelefon geltend gemacht, nicht jedoch auch die zweifelsfrei angefallenen Kosten des Festnetzes. Für das Jahr 2006 werde weiters die Berücksichtigung der Kosten der Reparatur des Mobiltelefons beantragt.

Im Zuge der Besichtigung des als Arbeitszimmer geltend gemachten Raumes wurde festgestellt, dass sich das Arbeitszimmer im Wohnungsverband des Hauses befindet, vom Vorzimmer aus begehbar ist, es sich um kein Durchgangszimmer handelt und nicht ausschließlich mit Büromöbeln eingerichtet ist, sondern dass sich in diesem Raum ein Couchtisch, ein Korbsessel, ein Fernseher, ein Receiver, ein Fernsehtisch, CDs und ein Wandverbau mit integrierter Arbeitsfläche befinden.

Mit Berufungsvorentscheidung wurde der Berufung teilweise stattgegeben, die Kosten des Arbeitszimmers wurden mit der Begründung nicht als Betriebsausgaben berücksichtigt, es handle sich um einen Raum mit Garderobencharakter, der für Büroarbeiten nicht geeignet sei.

Im Antrag auf Vorlage der Berufung zur Entscheidung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz brachte der steuerliche Vertreter der Bw. vor, die Begründung des Finanzamtes sei nicht nachvollziehbar, zumal über die tatsächliche Tätigkeit und deren Mittelpunkt bis dato keine Erhebungen durchgeführt worden seien.

Über Ersuchen wurde eine Kopie des Abonnentenbetreuungsvertrages sowie ein Hausplan vorgelegt. Es wurde ausgeführt, die für die Abonnentenbetreuung aufgewendete Zeit betrage rund 65% der Gesamtarbeitszeit, während für die Zustellung rund 35% der Zeit benötigt werde. Die Bw. sei nur insoweit in die Zustellung involviert, als sie die Zeitungen und Zeitschriften von der Fa. M. abhole und an vordefinierten „Abwurfplätze“ an die Zusteller übergebe. Die Tätigkeit der Bw. sei also einem Kolporteur nicht gleichzusetzen und erfolge eine Zustellung nur in Ausnahmefällen. Der überwiegende Teil der Tätigkeit der Bw. könne nur in geschlossenen Räumlichkeiten abgewickelt werden. Zur Einrichtung sei anzumerken, dass der Couchtisch und der Korbsessel betrieblich genutzt würden, eine bestimmte Ausformung von Arbeitstisch und Sitzgelegenheit sei nicht vorgeschrieben, außerdem seien die Aufwendungen dazu nicht steuerlich geltend gemacht worden. Der von der Behörde festgestellte Fernseher und Sat-Receiver seien nicht die einzigen im Haus. Es bestehe also nicht die Notwendigkeit, im Arbeitszimmer fernzusehen. Da sich bei der Abonnentenbetreuung manchmal längere Leerzeiten ergäben, nehme die Bw. die Gelegenheit wahr, zwischendurch auch fernzusehen. Das könnte sie natürlich auch über den Laptop; den Fernseher gebe es nur aus Gründen der Bildqualität.

Laut Auskunft der Fa. M. verrichte die Bw. im Rahmen ihrer Werkvertragstätigkeit vor allem folgende Tätigkeiten:

- Aufteilung der angelieferten Zeitungen an die selbständigen Zusteller
- Bei Bedarf Abholung und Nachlieferung von fehlenden Zeitungen
- Depotbelieferungen (Hinterlegen von Zeitungen für die selbständigen Zusteller bei definierten Plätzen)
- Abonnentenbetreuung
- Reklamationsweiterleitung
- Aktualisierung und Weiterleitung von Zustellunterlagen
- Adressenerhebung
- Organisatorische Tätigkeiten im Zusammenhang mit der selbständigen Zustelltätigkeit

### ***Über die Berufung wurde erwogen:***

Die Behörde nahm folgenden Sachverhalt als erwiesen an:

Die Bw. wird auf Grund eines mit der Fa. M. abgeschlossenen Abonnentenbetreuungsvertrages tätig. Ihr Aufgabenbereich umfasst die Aufteilung der angelieferten Zeitungen an die selbständigen Zusteller, bei Bedarf Abholung und Nachlieferung von fehlenden Zeitungen, Depotbelieferungen (Hinterlegen von Zeitungen für die selbständigen Zusteller bei definierten Plätzen), Abonnentenbetreuung, Reklamationsweiterleitung, Aktualisierung und Weiterleitung von Zustellunterlagen, Adressenerhebung sowie organisatorische Tätigkeiten im Zusammenhang mit der selbständigen Zustelltätigkeit. Die im Zusammenhang mit der Abonnentenbetreuung anfallenden Arbeiten verrichtet sie in einem Raum ihres Wohnhauses, in dem sich ein Couchtisch, ein Korbsessel, ein Fernseher, ein Receiver, ein Fernsehtisch, CDs und ein Wandverbau mit integrierter Arbeitsfläche befinden. Leerzeiten im Rahmen der Abonnentenbetreuung werden von der Bw. mit Fernsehen verbracht.

Dieser Raum wird auch vom Gatten der Bw. als Arbeitsraum genutzt.

Dieser Sachverhalt gründet sich auf das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vor der Abgabenbehörde zweiter Instanz sowie auf die im Zuge der Besichtigung des im Wohnungsverband befindlichen Raumes getroffenen Feststellungen.

Rechtliche Würdigung:

Gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit. d EStG 1988 sind Aufwendungen oder Ausgaben für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer und dessen Einrichtung sowie Einrichtungsgegenstände der Wohnung nicht abzugsfähig. Bildet jedoch ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen, sind die darauf entfallenden Aufwendungen und Ausgaben einschließlich der Kosten der Einrichtung abzugsfähig.

Ein Arbeitszimmer liegt dann im Wohnungsverband, wenn es einen Teil der Wohnung oder eines Einfamilienhauses darstellt und über einen gemeinsamen Eingang mit den Wohnräumlichkeiten verfügt (Hofstätter/Reichel, EStG 1988, Band III, § 20 Tz 6.1).

Für nicht unter das ausdrückliche Abzugsverbot fallende Arbeitszimmer gilt, dass Aufwendungen dafür nur dann als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten anzuerkennen sind, wenn das Arbeitszimmer ausschließlich oder nahezu ausschließlich betrieblich bzw. beruflich verwendet wird. Einrichtungsgegenstände, die der privaten Lebensführung zuzurechnen sind (z.B. Fernseher), sprechen für eine steuerschädliche private Nutzung.

Im vorliegenden Fall ist unstrittig, dass die Bw. in Leerzeiten der Abonnentenbetreuung dort auch fernsieht und dass dieser Arbeitsraum auch vom Gatten der Bw. genutzt wird. Damit steht aber fest, dass das Arbeitszimmer von der Bw. nicht nahezu ausschließlich beruflich genutzt wird, weshalb eine einkünftemindernde Anerkennung der Kosten für Heizung und Strom nicht gesetzeskonform ist.

Hinsichtlich der Aufwendungen für die Kosten des Festnetzes und die Kosten der Reparatur des Mobiltelefons schließt sich die Behörde der Rechtsansicht des Finanzamtes an.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Beilage: 4 Berechnungsblätter

Wien, am 14. Oktober 2010